



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1996

Nummer 33

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	19. 7. 1996	Bekanntmachung; Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen	255
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – Bescheid Nr. 7/12b THTR – vom 26. April 1996	
		Datum der Bekanntmachung: 16. August 1996.	252
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 b THTR – vom 15. Juli 1996	
		Datum der Bekanntmachung: 16. August 1996.	253

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung zur
Stillegung des Hochtemperaturreaktors (THTR)
in Hamm-Uentrop**
– Bescheid Nr. 7/12 b THTR –
vom 26. April 1996

Datum der Bekanntmachung: 16. August 1996

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine weitere Teilgenehmigung für die Stillegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Teilgenehmigung“

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
59071 Hamm

auf ihren Antrag vom 31. Oktober 1995, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10. April 1996, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettotonnenleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Auflagen die folgenden Maßnahmen zur Stillegung, zum Abbau und zum sicheren Einschluß der Restanlage durchzuführen:

1 Stillegung und Abbau von Anlagenteilen

1.1 Stillegung von folgenden Anlagenteilen

- Maßgeräte und Wirkdruckleitungen der Gasreinigungsanlage und des Nebenkühlwassersystems 1 in der Reaktorhalle,
- Nebenmeldatafeln der Brandmeldeanlage im Reaktorhilfsgebäude,
- Teile der Zu- und Fortluftanlage des Kontrollbereiches,
- Teile der Lüftungsanlagen für
 - die Gasreinigungsanlage,
 - die Beschickungsanlage und
 - das Lager für bestrahlte Betriebselemente,
- Umluftanlage für die Betriebselemente-Entnahmestation,
- Teile der Lüftungsanlage des Reaktorhilfsgebäudes,
- Teile des Steuer- und Regelluftsystems für die Lüftungsanlagen,
- 2 Mg-Brückenkran im Reaktorhilfsgebäude;

1.2 Abbau bzw. Teilabbau von zuvor gemäß den Festlegungen dieses oder früherer Bescheide stillgelegten Anlagenteilen einschließlich der Durchführung von Verschlußmaßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen;

2 Umbau, Änderung und Errichtung von Anlagenteilen

2.1 Errichtung von Lüftungsanlagen in der Reaktorhalle, dem Reaktorbetriebsgebäude und dem Reaktorhilfsgebäude, von Einrichtungen zur Fortluftbilanzierung und von Überwachungsmeßeinrichtungen für den

späteren Erhaltungsbetrieb der sicher eingeschlossenen Anlage einschließlich hierfür erforderlicher Änderungen an vorhandenen Anlagenteilen;

2.2 Durchführung von baulichen Maßnahmen in der Reaktorhalle, dem Reaktorbetriebsgebäude und dem Reaktorhilfsgebäude einschließlich der Errichtung einer Stahlbühne im Raum ZC04 R161, Nutzungsänderung der Räume ZA04 R123, ZA04 R126, ZC04 R158 und ZC04 R161 sowie Änderungen des baulichen Brandschutzes und von Rettungswegen im Zusammenhang mit der Errichtung der unter Punkt 2.1 aufgeführten Anlagenteile;

3 Stillegungsbetrieb

3.1 Änderung und Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation an die Gegebenheiten der Herstellung des sicheren Einschlusses und Betrieb von Anlagenteilen (Stillegungsbetrieb) nach Maßgabe des Handbuchs Herstellung des sicheren Einschlusses;

3.2 Durchführung von bereits mit Bescheid Nr. 7/12 a THTR vom 22. Oktober 1993 und den hierzu erteilten Ergänzungsgenehmigungen genehmigten Maßnahmen mit der Aufbau- und Ablauforganisation gemäß Punkt 3.1;

4 Umgang mit und Abgabe/Rücknahme von radioaktiven Stoffen

4.1 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Betriebsstoffen und abgebauten Anlagenteilen in der Anlage und auf dem Werksgelände, deren Abgabe als Reststoffe oder Abfallstoffe zur Zwischenlagerung, Bearbeitung, Endlagerung oder schadlosen Verwertung entsprechend § 9a AtG bzw. deren Behandlung oder Beseitigung wie gewöhnliche (nicht radioaktive) Reststoffe oder Abfallstoffe nach Maßgabe der mit diesem Bescheid getroffenen Festlegungen, einschließlich der Rücknahme von aus dem THTR abgegebenen radioaktiven Reststoffen in die Anlage THTR;

4.2 Lagerung von verpackten, bearbeiteten und nicht bearbeiteten, radioaktiven Abfällen sowie von abgebauten, verpackten oder verschlossenen Anlagenteilen aus der Anlage THTR in den dafür genehmigten Räumen;

4.3 Nutzung des Raumes ZA02 R028 in der Reaktorhalle zur Lagerung von abgebauten, nicht brennbaren, radioaktiven Anlagenteilen;

4.4 Umgang mit Kernbrennstoffen im Zusammenhang mit der Rücknahme aus dem Brennelement-Zwischenlager Ahaus und dem Umpacken in andere Transport- oder Transport- und Lagerbehälter;

5 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

Ableitung radioaktiver Stoffe gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), wie folgt:

5.1 aus dem Kontrollbereich

a) Jahresgrenzwerte

Die im Kalenderjahr mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

a) Edelgase und sonstige Gase außer Tritium und Kohlenstoff-14:

$6,7 \cdot 10^{13}$ Bq

ab) Langlebige Aerosole (Halbwertszeit > 8 Tage):

$3,7 \cdot 10^8$ Bq

ac) Tritium:

$5,6 \cdot 10^{12}$ Bq

ad) Kohlenstoff-14:

$1,4 \cdot 10^{12}$ Bq

b) gleitende 26-Wochengrenzwerte

Die innerhalb von 26 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität für radioaktive Stoffe

nach aa) bis ac) darf die Hälfte der Jahresgrenzwerte nicht überschreiten.

c) Wochengrenzwerte

Die im Zeitraum einer Kalenderwoche mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

ca) Edelgase und sonstige Gase außer Tritium und Kohlenstoff-14:

$1,35 \cdot 10^{12}$ Bq

cb) Langlebige Aerosole (Halbwertszeit > 8 Tage):

$3,7 \cdot 10^7$ Bq

5.2 aus dem betrieblichen Überwachungsbereich

a) Jahresgrenzwert

Die im Kalenderjahr mit der Abluft über das Dach des Maschinenhauses aus dem betrieblichen Überwachungsbereich abgebene Tritium-Aktivität darf den Grenzwert von

$1,0 \cdot 10^{11}$ Bq

nicht überschreiten.

b) gleitender Halbjahresgrenzwert

Die innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen mit der Abluft über das Dach des Maschinenhauses aus dem betrieblichen Überwachungsbereich abgebene Tritium-Aktivität darf die Hälfte des Jahresgrenzwertes nicht überschreiten.

6 Auflagen und Unterlagenforderungen aus bisher erteilten Bescheiden

Auflagen und Unterlagenforderungen aus früheren Bescheiden, die für die weitere Stilllegung nicht mehr relevant sind, werden aufgehoben.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und Anforderungen nach der Landesbauordnung zu erfüllen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

und

b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm – Umweltamt –, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 THTR-7/12b – 5.5 schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Drescher

– GV. NW. 1996 S. 252.

Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung zur
Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR)
in Hamm-Uentrop
– 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12b THTR –
vom 15. Juli 1996

Datum der Bekanntmachung: 16. August 1996

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine weitere Teilgenehmigung für die Stilllegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Teilgenehmigung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – ÄtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
59071 Hamm

auf ihren Antrag vom 12. Dezember 1995, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 4. Juni 1996, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermische Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettotonnenleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Auflagen die folgenden Maßnahmen zur Stilllegung, zum Abbau von Anlagenteilen und zum sicheren Einschluß der Restanlage durchzuführen:

1 Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen

1.1 Stilllegung folgender Anlagenteile

- elektro- und leittechnische Systeme,
- Kälte- und Heizungsanlagen sowie lufttechnische Anlagen,
- Feuerlöscheinrichtungen,
- Gasreinigungsanlage mit Hilfsanlagen,

- Abwasseranlagen einschließlich Betriebsabwasserkanal, Deionatversorgung, Dampfumformanlage sowie Wasserversorgungs- und Entwässerungssysteme,
 - verfahrenstechnische Hilfs- und Nebenanlagen für den Leistungsversuchsbetrieb,
 - Einrichtungen zur Handhabung radioaktiver Stoffe,
 - meteorologische Instrumentierung und Überwachungseinrichtungen für die Ableitung radioaktiver Stoffe,
 - Spannbetonreaktordruckbehälter;
- 1.2 Abbau bzw. Teilabbau folgender Systeme und Durchführung von Verschlußmaßnahmen
- Dekontaminationsanlage,
 - Spülgasversorgungs- und Entlastungssystem,
 - Vakumanlage II und Abluftleitungen,
 - Abwasserauffang- und -aufbereitungsanlage,
 - Fortluftkamin oberhalb der Reaktorhalle,
 - 24 V/220 V-Batterieanlage,
 - Beizanlage, Ultraschallbecken und Einrichtungen der Heißen Werkstatt sowie Gasanalyse,
 - Lufttechnische Anlagen und Kälteanlage,
 - Verladekran unter dem Gebäude für Speisewasserbehälter und Anfahrentspanner;
- 2 Errichtung, Änderung und Entlassung aus dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes
- 2.1 Errichtung
- elektro- und leittechnische Einrichtungen der sicher eingeschlossenen Anlage (SEA),
 - Brandmeldeanlage,
 - Einrichtungen zur Fernüberwachung der SEA;
- 2.2 Änderung
- Nutzung von Gebäuden der SEA,
 - Strahlenschutzbereiche der Anlage THTR 300,
 - Entwässerungssystem innerhalb der SEA,
 - Gebäudeentwässerungssystem außerhalb der SEA,
 - verfahrens- und brandschutztechnische Einrichtungen,
 - Umschluß und Inbetriebnahme der lufttechnischen Anlagen TL (90-93) für den Erhaltungsbetrieb der SEA;
- 2.3 Entlassung aus dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes
- Wach- und Zugangsgebäude,
 - Maschinen- und Kühlwasserpumpenhaus mit den darin enthaltenen Anlagenteilen und Stoffen,
 - Elektroschaltanlagengebäude,
 - Notkühlwasserpumpenhäuser,
 - Gebäude für Speisewasserbehälter und Anfahrentspanner,
 - Notstromdieselgebäude,
 - Betriebsabwasserkanal und
 - Umweltlabor;
- 3 Stillegungsbetrieb
- 3.1 Betrieb von Anlagenteilen, die bei der Herstellung des Sicherer Einschlusses erforderlich sind (Stillegungsbetrieb), bzw. der für den Erhaltungsbetrieb errichteten Anlagenteile bis zum Beginn des Erhaltungsbetriebs nach Maßgabe des Handbuchs Herstellung des sicheren Einschlusses;
- 3.2 Unterbrechung der Unterdruckhaltung im Kontrollbereich der Anlage für den Zeitabschnitt des Umschlusses der vorhandenen lufttechnischen Anlagen TL (10, 11) auf die lufttechnischen Anlagen TL (90-93);
- 3.3 Überwachung der sicher eingeschlossenen Anlage nach der Inbetriebnahme der lufttechnischen Anlagen des Erhaltungsbetriebes von dem Pförtnerhaus am Eingang zum Standortgelände Kraftwerk Westfalen;
- 3.4 Anpassung der personellen Besetzung an den Umfang der zu betreibenden Anlagenteile und der in der Anlage auszuführenden Arbeiten;
- 3.5 Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen der sicher eingeschlossenen Anlage, dem Sicherer Einschluß und den Verpackungen für radioaktive Stoffe sowie Einrichtungen des Erhaltungsbetriebs;
- 4 Umgang mit und Abgabe/Rücknahme von radioaktiven Stoffen
- 4.1 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Betriebsstoffen und abgebauten Anlagenteilen in der Anlage und auf dem Werksgelände, deren Abgabe als Reststoffe oder Abfallstoffe zur Zwischenlagerung, Bearbeitung, Endlagerung oder schadlosen Verwertung entsprechend § 9a AtG bzw. deren Behandlung oder Beseitigung wie gewöhnliche (nicht radioaktive) Reststoffe oder Abfallstoffe nach Maßgabe der mit diesem Bescheid getroffenen Festlegungen einschließlich der Rücknahme von aus dem THTR abgegebenen radioaktiven Reststoffen in die Anlage THTR;
- 4.2 Umladung von THTR-Betriebselementenbehältern aus Transport- und Lagerbehältern, die nicht mehr den Anforderungen des Zwischenlagers entsprechen, in andere Transportbehälter oder Transport- und Lagerbehälter sowie die damit verbundene Rücknahme, Zwischenlagerung und der Abtransport sowie die Einrichtung eines eventuell dafür erforderlichen zeitbefristeten Kontrollbereichs außerhalb der sicher eingeschlossenen Anlage;
- 4.3 Zwischenlagerung von verpackten radioaktiven, bearbeiteten und nicht bearbeiteten Abfällen sowie von abgebauten, verpackten oder verschlossenen Anlagenteilen aus der Anlage THTR in den dafür genehmigten Räumen bis zum Abtransport.
- 5 Ausnahme und Befreiung von der Ablieferungspflicht gemäß § 83 Strahlenschutzverordnung
- Die Pflicht nach § 81 der Strahlenschutzverordnung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle, die in der Anlage THTR nach dem Abbau noch lagern oder sicher eingeschlossen sind, an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ruht bis auf weiteres, längstens bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbaus der Anlage THTR.
- 6 Ableitung radioaktiver Stoffe
- Ableitung radioaktiver Stoffe gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), nach Inbetriebnahme der lufttechnischen Anlagen TL (90-93) bis zum Beginn des Erhaltungsbetriebs wie folgt:
- a) Jahresgrenzwerte
- Die im Kalenderjahr mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:
- aa) Langlebige Aerosole (Halbwertszeit > 8 Tage):
 $3,7 \cdot 10^7 \text{ Bq}$
- ab) Tritium:
 $8,1 \cdot 10^{11} \text{ Bq}$
- ac) Kohlenstoff-14:
 $3,7 \cdot 10^{10} \text{ Bq}$
- b) Gleitender Grenzwert
- Die innerhalb von 6 aufeinanderfolgenden Monaten mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität für radioaktive Stoffe nach aa) und ab) darf die Hälfte der Jahresgrenzwerte nicht überschreiten.
- c) Ereignisabhängiger Grenzwert
- Die im Kalenderjahr im Rahmen der Umladung von Transport- und Lagerbehältern mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität

tät darf für Edelgase und sonstige Gase außer Tritium und Kohlenstoff-14 den ereignisabhängigen Grenzwert von:

$1 \cdot 10^{11}$ Bq

nicht überschreiten.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und Anforderungen nach der Landesbauordnung zu erfüllen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)
(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
und
- b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm – Umweltamt –, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 THTR-7/12b (1 E) – 5.5 schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Drescher

– GV. NW. 1996 S. 253.

101

Bekanntmachung

Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen

Vom 19. Juli 1996

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem Artikel 12 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Juli 1996

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
F.-J. Kniola

Abkommen

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen

Das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens –

im Bewußtsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenden Vorteile, wie sie in dem am 21. Mai 1980 in Madrid geschlossenen Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgezeigt sind,

in dem Wunsch, diesen Körperschaften und anderen öffentlichen Stellen die Möglichkeit zu verschaffen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zusammenzuarbeiten –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen findet im Rahmen der den Vertragspartnern nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse Anwendung:

1. in der Wallonischen Region auf „communes“ und „Centres publics d'aide sociale“,
2. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf „Gemeinden“ und „Öffentliche Sozialhilfezentren“,
3. im Land Nordrhein-Westfalen auf Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und den Kommunalverband Ruhrgebiet,
4. im Land Rheinland-Pfalz auf Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

(2) „Intercommunales“, „Interkommunale“ und Zweckverbände können sich an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligen, wenn ihre innerstaatlichen Organisationsstatute dies zulassen.

(3) Im Einvernehmen mit den anderen Vertragspartnern kann jeder Vertragspartner andere kommunale Körperschaften benennen, auf die die Regelungen dieses Abkommens zusätzlich Anwendung finden sollen.

(4) Absatz 3 findet auf sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung, wenn ihre Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und an den Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch innerstaatliche kommunale Körperschaften beteiligt sind. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Beteiligung von Personen des Privatrechts mit Ausnahme einer Zusammenarbeit nach Artikel 6 zulässig.

(5) Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Formen der Zusammenarbeit, an denen nur deutsche oder nur belgische öffentliche Stellen beteiligt sind.

(6) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Abkommens sind die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten sowie die in Absatz 4 einbezogenen Personen.

Artikel 2

Ziel und Formen der Zusammenarbeit

(1) Öffentliche Stellen können im Rahmen der ihnen nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse nach Maßgabe dieses Abkommens zusammenarbeiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit kann unbeschadet der zivilrechtlich gegebenen Möglichkeiten erfolgen durch:

1. Bildung von Zweckverbänden,
2. Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
3. Bildung kommunaler Arbeitsgemeinschaften.

Artikel 3

Zweckverband

(1) Öffentliche Stellen können zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben, die nach dem für sie jeweils geltenden innerstaatlichen Recht von einem öffentlich-rechtlichen Verband wahrgenommen werden dürfen, einen Zweckverband bilden.

(2) Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er besitzt Rechtsfähigkeit.

(3) Soweit dieses Abkommen keine anderen Regelungen enthält, gelten für den Zweckverband die innerstaatlichen Vorschriften des Sitzstaates.

Artikel 4

Satzung und innere Struktur des Zweckverbands

(1) Zur Bildung des Zweckverbands vereinbaren die beteiligten öffentlichen Stellen eine Verbandssatzung.

(2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Verbandsatzung kann unter Beachtung des jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechts weitere Organe vorsehen.

(3) Die Verbandssatzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Verbandsmitglieder,
2. die Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbands,
3. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
4. die Zuständigkeiten der Organe des Zweckverbands und die Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in den Organen,
5. das Einladungsverfahren,
6. die zur Beschußfassung erforderlichen Mehrheiten,
7. die Öffentlichkeit der Sitzungen,
8. Sprache und Form der Sitzungsniederschriften,
9. die Art der Rechnungsführung,
10. die Festsetzung der Beiträge der Verbandsmitglieder,
11. Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. die Auflösung des Zweckverbands und
13. die Abwicklung des Zweckverbands nach seiner Auflösung.

Sie kann weitere Bestimmung vorsehen.

(4) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßigen Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in der Ver-

bandsversammlung. Die Verbandssatzung kann zusätzliche Voraussetzungen vorsehen.

(5) Die Entsendung von Vertretern der öffentlichen Stellen in die Verbandsversammlung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Staates. Gleichermaßen gilt für die Rechte und Pflichten dieser Vertreter im Verhältnis zu ihren entsendenden Stellen, soweit dieses Abkommen nicht anderes regelt.

Artikel 5

Befugnisse des Zweckverbands gegenüber Dritten

(1) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Dritten durch Rechtsnorm oder Verwaltungsakt Verpflichtungen aufzuerlegen.

(2) Die Mitglieder des Zweckverbands sind ihm gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 6

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(1) Öffentliche Stellen können miteinander eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, soweit der Abschluß nach dem innerstaatlichen Recht der beteiligten öffentlichen Stellen zulässig ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, daß eine öffentliche Stelle Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle in deren Namen und nach deren Weisung unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der weisungsbefugten öffentlichen Stelle wahrnimmt. Die Vereinbarung, Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle im eigenen Namen wahrzunehmen, kann nicht getroffen werden.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muß eine Regelung darüber enthalten, ob und in welchem Umfang im Verhältnis zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen eine Freistellung von der Haftung gegenüber Dritten erfolgt, soweit das innerstaatliche Recht dies zuläßt.

(4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muß eine Regelung über die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit enthalten.

(5) Soweit in diesem Abkommen keine anderweitige Regelung getroffen ist, ist das Recht des Staates anwendbar, auf dessen Gebiet die jeweilige Verpflichtung aus der Vereinbarung erfüllt werden soll.

Artikel 7

Kommunale Arbeitsgemeinschaft

(1) Öffentliche Stellen können durch schriftliche Vereinbarung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft bilden. Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft berät nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren.

(2) Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft kann keine die Mitglieder oder Dritte bindenden Beschlüsse fassen.

(3) Die Vereinbarung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Aufgabengebiete, auf denen sich die kommunale Arbeitsgemeinschaft betätigen soll,
2. die Durchführung der Arbeitsgemeinschaft,
3. den Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

(4) Soweit in diesem Abkommen keine anderweitige Regelung getroffen ist, ist auf die kommunale Arbeitsgemeinschaft das Recht des Staates anwendbar, in dem die Arbeitsgemeinschaft ihren Sitz hat.

Artikel 8

Wirksamkeitsvoraussetzungen für Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit können nur rechtsverbindlich vereinbart und geändert werden, wenn die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der beteiligten öffentlichen Stellen über:

1. Zuständigkeit und Beschußfassung der Organe der öffentlichen Stellen,
 2. Formerfordernisse,
 3. Genehmigungen und
 4. Bekanntmachungen
- eingehalten worden sind.

(2) Öffentliche Stellen haben die öffentlichen Stellen, die im Gebiet anderer Vertragspartner gelegen sind, auf die Erfordernisse des Absatzes 1 hinzuweisen.

Artikel 9 Aufsicht

(1) Wenn das innerstaatliche Recht dies vorsieht, unterrichten die beteiligten öffentlichen Stellen ihre Aufsichtsbehörden über die Begründung, Änderung und Beendigung von Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 2 Absatz 2, an denen sie beteiligt sind.

(2) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden über öffentliche Stellen und über nach diesem Abkommen gebildete Zweckverbände richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des Sitzstaates und bleiben von diesem Abkommen unberührt. Über vorgesehene Aufsichtsmaßnahmen und deren Durchführung gegen einen nach diesem Abkommen gebildeten Zweckverband unterrichtet der Zweckverband seine Mitglieder.

Artikel 10 Rechtsweg und Ansprüche Dritter

(1) Dritte behalten gegenüber einer öffentlichen Stelle, zu deren Gunsten oder in deren Namen ein Zweckverband oder eine andere öffentliche Stelle Aufgaben wahrnehmen, alle Ansprüche, die ihnen zustehen würden, wenn diese Aufgaben nicht im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfüllt worden wären. Der Rechtsweg richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der öffentlichen Stelle, deren Aufgabe erfüllt worden ist.

(2) Neben der nach Absatz 1 verpflichteten öffentlichen Stelle haften auch der Zweckverband oder die öffentliche Stelle, die Aufgaben wahrnehmen. Ansprüche gegen sie richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des Sitzstaats.

(3) Wird ein Anspruch nach Absatz 1 gegen eine öffentliche Stelle erhoben, für die ein Zweckverband gehandelt hat, so ist der Zweckverband gegenüber der öffentlichen Stelle verpflichtet, diese von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen, soweit das innerstaatliche Recht dies zuläßt.

Richtet sich der Anspruch gegen eine öffentliche Stelle, die aufgrund einer Vereinbarung nach Artikel 6 gehandelt hat, so gilt für die Haftung im Verhältnis zwischen diesen beiden öffentlichen Stellen die in der Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 3 enthaltene Regelung.

Artikel 11 Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Stellen

(1) Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen öffentlichen Stellen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften aufgrund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist der Rechtsweg nach den Vorschriften des Staates gegeben, in dem der Beklagte seinen Sitz hat.

(2) Die innerstaatlichen Regelungen über ein vor Beitreten des Rechtsweges durchzuführendes Vorverfahren (Schlichtung, „conciliation“) bleiben unberührt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte Vertragspartner den anderen Vertragspartnern mitteilt, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 13 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann dieses Abkommen mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber den anderen Vertragspartnern schriftlich kündigen.

(3) Kündigt das Land Rheinland-Pfalz oder das Land Nordrhein-Westfalen, bleibt das Abkommen zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam. Im Falle der Kündigung durch eines dieser Länder kann das jeweils andere Land innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, daß es sich dieser anschließt.

(4) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens wirksam gewordenen Maßnahmen der Zusammenarbeit und die Bestimmungen des Abkommens, die sich unmittelbar auf die Formen der Zusammenarbeit beziehen, davon unberührt.

Artikel 14 Beitrittsklausel für die Französische Gemeinschaft

Die Vertragsunterzeichner räumen der Französischen Gemeinschaft Belgiens die Möglichkeit ein, diesem Abkommen beizutreten, sofern diese das wünscht.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu MAINZ am 8. März 1996

in vier Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für die Wallonische Region

Robert Collignon

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Joseph Maraite

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359